

§ 11

- (1) Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.
- (3) Anträge auf laufende Beihilfen zum Lebensunterhalt sind an die Oberfinanzdirektion Köln, Riehler Platz 2, Postfach 14 01 40, 5000 Köln 1, zu richten. Gegen ein Antrag auf laufende Leistungen bei einer anderen Oberfinanzdirektion ein, so hat diese den Antrag der Oberfinanzdirektion Köln zur Entscheidung zuzuleiten.
- (4) Die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.
- (5) Die Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Bonn, den 7. März 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Änderung der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung

Vom 7. März 1988

§ 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 (BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann zusätzlich zu der Beihilfe nach § 4 eine einmalige oder eine laufende Beihilfe aus einem Sonderfonds (Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds) des Bundesministers der Finanzen nach Maßgabe der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Über die Verteilung dieser Mittel entscheidet der Bundesminister der Finanzen unter Mitwirkung eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung je zur Hälfte aus Kreisen der Geschädigten und auf Vorschlag des Deutschen Bundesrates berufen.

(2) Ein besonderer Ausnahmefall ist unter der Voraussetzung des § 2 gegeben bei

- 1. Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG während mindestens 9 Monaten,
- 2. Freiheitsentziehung in einer anderen Hafteinrichtung im Sinne des § 43 Abs. 2 BEG während mindestens 18 Monaten,
- 3. Versteckleben unter menschenunwürdigen oder besonders erschwerenden Bedingungen während mindestens 30 Monaten, wenn hierdurch ein nachhaltiger Gesundheitsschaden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 eingetreten ist.

Eine Beihilfe kann abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen. Hierbei sind insbesondere die Art und Schwere des Heranges der Verfolgung sowie die Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

(3) Eine Beihilfe kann nur erhalten, wer deutscher Staatsangehöriger ist oder, falls er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder erst nach dem 8. Mai 1945 erworben hat, deutscher Volksgemeinschaftsangehöriger im Sinne der §§ 1 und 6 des Bundesvertriebengesetzes ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) hat.

(4) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Bonn, den 7. März 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr

Bekanntmachung des Nachtrags XXXVI zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

Vom 14. März 1988

Die Änderung der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt durch den Nachtrag XXXVI wird hiermit bekanntgegeben.

Bonn, den 14. März 1988
Z 12/04.40.05 - 02/3 Bb 88

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Jung

Nachtrag XXXVI zur Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (DS 111) Ausgabe 1985

Die Vertreterversammlung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA) hat am 10. Dezember 1987 die nachfolgenden Änderungen der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt beschlossen, die vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn am 24. Februar 1988 - Vst. 1501 Ulsab 44 - genehmigt worden sind:

- 1. § 143 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) 'Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus
- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 156 Abs. 2 und 3) aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem aus verschiedenen Beteiligungen eingetreten ist, oder aus Artwarschaften, die aufgrund des § 156 Abs. 2 und 3 b) aufrechterhalten sind,
- 3. Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,

c) künftigen, aufgrund des Todes der in Buchstabe a) genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt zu berechnenden Gegenwert zu zahlen. 'Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 196 Abs. 3 anzuwenden sind; als Rechnungszeit ist jedoch der durchschnittliche Vornahmestertag der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zugrunde zu legen. 'Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

'Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 198 Abs. 7 beruht. 'Der Gegenwert ist zu Abschlagung der Verwaltungskosten um den Vornahmestertag zu erhöhen, der in dem Kalenderjahr vor dem Jahr des Ausscheidens der Beteiligten an Verwaltungskosten, bezogen auf die entrichteten Umlagen, angefallen ist."

2. § 144 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Die finanziellen Belastungen sind mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 196 Abs. 3 zu berechnen; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 177 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

Die Änderungen zu Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 an in Kraft.

Land Niedersachsen

Bekanntmachung

über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Friseurhandwerk und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 15. März 1988



Der Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks, Ricklinger Stadtweg 92, 3000 Hannover 91, hat beantragt, die zwischen ihm und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverfassung Niedersachsen und Weser-Ems - Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 1, bzw. Bahnhofplatz 22-28, 2800 Bremen,

abgeschlossenen Tarifverträge, nämlich

- a) den Manteltarifvertrag vom 20. Oktober 1980 in der Fassung der Änderungsarifverträge Nr. 2 vom 24. Juni 1985, Nr. 3 vom 27. September 1985 und Nr. 4 vom 9. November 1987 - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1988 -
- b) den Lohntarifvertrag vom 9. November 1987 - erstmals kündbar zum 31. März 1989 - und
- c) den Tarifvertrag für Auszubildende vom 1. Dezember 1987 - erstmals kündbar zum 31. Dezember 1988 -

für das Friseurhandwerk im Lande Niedersachsen, nach § 5 des Tarifvertragesgesetzes (TVG) mit Wirkung

zu Buchstabe a: vom 1. Januar 1988, zu Buchstabe b: vom 1. Dezember 1987 und zu Buchstabe c: vom 1. Januar 1988 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

Räumlich: Land Niedersachsen mit Ausnahme der Gemeinden Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf sowie der Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt, Hagen und Land Wursten.

Fachlich: Für Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Damenfach und Herrenfach. Sie gelten auch für alle Betriebe und Betriebsabteilungen des Friseurhandwerks im Theaterrich, in der Schönheitspflege (Kosmetik), der Fußpflege, der Haarbearbeitung und -verarbeitung.

Persönlich: Zu Buchstabe a und b:

Für alle arbeiterrentenversicherungspflichtigen voll- und teilzeitschäftigen Arbeitnehmer, die mit friseurhandwerklichen Arbeiten beschäftigt werden.

Zu Buchstabe c:

Für Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mir das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Niedersachsen übertragen (§ 5 Abs. 9 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Niedersächsischen Sozialminister, Hinrich-Wilhelm-Kop-Platz 2, 3000 Hannover 1, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuß.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.



Über die vorgenannten Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung wird der Tarifausschuß des Landes Niedersachsen am

Mittwoch, den 13. April 1988, 09.00 Uhr,

im Besprechungszimmer des Niedersächsischen Sozialministeriums, Hannover, Hinrich-Wilhelm-Kop-Platz 2, 1. Etage, Zimmer 53, öffentlich verhandeln.

Hannover, den 15. März 1988

205 - 86.07/297.298.299

Der Niedersächsische Sozialminister

Im Auftrag
von Schack

Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung

[44 767 A]

Zulassung Nds 801/88 R0
Vom 10. März 1988

Gemäß § 8 Abs. 2 der Röntgenverordnung wird die Bauart des nachstehend beschriebenen Röntgenstrahlers zugelassen:

Gegenstand: AUTO 2000/AUTO 1000
Hersteller: ASAH, Röntgen Industry Co. Ltd.
Bildröhre: Toshiba Type D-051
PTB-Prüfungsnr.: Nr. 6.22 - M 254 vom 06. 11. 87
Zulassungsinhaber: Implanton
Dental-Händels-GmbH & Co. KG
Albrecht-Dürer-Str. 25
2870 Delmenhorst
Befristung: Diese Bauartzulassung gilt bis zum 10. März 1988.
2900 Oldenburg, den 10. März 1988
204-40 341/2

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag
Thron

Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 29. Februar 1988



Die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirkleitung Rheinland-Pfalz, Mainz, hat beantragt, die nachstehend aufgeführten Tarifverträge gemäß § 5 Abs. 1 des Tarifvertragesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1986 (BGBl. I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitensatzgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), für den Bereich des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz als allgemeinverbindlich zu erklären:

- a) Lohntarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung vom 23. Mai 1985, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 3. Juni 1987 - kündbar mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 30. April 1988 - und
- b) Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung vom 23. Mai 1985 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 3. Juni 1987 - kündbar mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum 30. April 1988 -.

Abgeschlossen zwischen:

Dem Einzelhandelsverband Koblenz-Montabaur e. V., Schloßroddell 13, 5400 Koblenz,

dem Einzelhandelsverband Pfalz e. V. - Sozialabteilung - Festplatzstraße 7, 6730 Neustadt a. d. W.,

dem Einzelhandelsverband Rheinhessen e. V., Ludwigstraße 6, 6500 Mainz,

dem Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e. V., Kaiserstraße 27, 5500 Trier, vertreten durch den Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz, eiseits, und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Kaiserstraße 26 - 30, 6500 Mainz, der deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Rheinst. 105-107, 6800 Mainz, andersseits.

Die Tarifvertragsparteien haben beantragt, die vorgenannten Tarifverträge zum 1. Mai 1987 für allgemeinverbindlich zu erklären. Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Aufgrund des § 5 des Tarifvertragesgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Ministerium für Soziales und Familie Rheinland-Pfalz das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Zu diesem Antrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger beim Ministerium für Soziales und Familie, Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz, schriftlich Stellung genommen werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuß.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den vorgenannten Antrag vor dem Tarifausschuß für Rheinland-Pfalz wird auf

Mittwoch, den 13. April 1988, 10.30 Uhr,

im Ministerium für Soziales und Familie, Rheinland-Pfalz, 6500 Mainz, Bauhofstraße 4, Besprechungszimmer 130, 1. Stock, anberaumt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Mainz, den 29. Februar 1988
615-71 927-2 XXV/1988

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Soziales und Familie
Im Auftrag
Schüler



Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für die Glas- und Gebäudereinigung und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 29. Februar 1988



Die Industrie-gewerkschaft Bau - Steine - Erden, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Mainz, hat - zugleich mit dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des bezeichneten Tarifvertrages gemäß § 5 Abs. 1 des Tarifvertragesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1986 (BGBl. I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitensatzgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), für allgemeinverbindlich zu erklären:

Lohntarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung für die Glas- und Gebäudereinigung in den Landkreisen Alzey - Worms und Mainz - Bingen sowie den hierin liegenden Kreis-